



Landgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

16 O 54/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Berlin e.V. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Gesellschaft für Mahn- und Inkassowesen mbH [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Osnabrück – 16. Zivilkammer / 4. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Handelsrichterin [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2025 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Osnabrück vom 19.03.2025 – Az. 16 O 54/25 - bleibt aufrechterhalten. Das Versäumnisurteil wird insoweit

berichtigt, als die in dem Versäumnisurteil zitierte Anlage K 4 diesem Urteil beigelegt wird.

- 2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Der Kläger ist als Verbraucherzentrale ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger eingetragener Verein. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, Verbraucherinteressen wahrzunehmen und zu fördern, Verbraucher über ihre gesetzlichen Rechte zu informieren und sie außergerichtlich zu vertreten sowie als Interessenvertreter der Verbraucher Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu verfolgen. Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Die Beklagte ist ein registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG.

Mit Schreiben vom 09.10.2023 wurde die Verbraucherin [REDACTED] von der Nick Medien Vertriebsunion GmbH & Co. KG (NVM) informiert, dass ihre Zeitschriften-Bestellung der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift Focus eingegangen sei. Die Zeitschrift werde ab dem 04.11.2023 geliefert, der Heftpreis betrage 5,60 € pro Zeitschrift. Gemäß Vorteilsangebot würden von 12 Monaten lediglich 9 Monate in Rechnung gestellt. Die weitere Betreuung des Abonnements inklusive Abrechnung werde von der Pressvertriebszentrale GmbH & Co. KG (PVZ) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 versandte die PVZ eine Zahlungserinnerung an [REDACTED]. Sie wurde aufgefordert, den offenen Gesamtbetrag von 293,70 € zu begleichen.

Am 03.06.2024 wurde [REDACTED] von der Beklagten aufgefordert, eine Forderung der PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG in Höhe von 255,37 € zu begleichen. In dem Schreiben wurde auf einen Abonnementvertrag vom 06.10.2023 Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 24.06.2024 teilte die Beklagte der Verbraucherin mit, dass sie im Rahmen einer Werbeaktion einen Vertrag für den Bezug der Zeitschrift Focus geschlossen habe.

Der Prozessbevollmächtigte der Verbraucherin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19.07.2024 auf, neben einer Auskunft über gespeicherte Daten auch Informationen zu den wesentlichen Umständen des behaupteten Vertragsschlusses zu erbringen.

Die Beklagte antwortete mit E-Mail-Schreiben vom 19.08.2024 (Anlage K 4). Neben einer datenschutzrechtlichen Auskunft war die Kopie des Schreibens vom 09.10.2023 der NVM hinsichtlich der Zeitschriften-Bestellung beigelegt.

Mit Schreiben vom 11.09.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie auf, bis zum 02.10.2024 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dies lehnte die Beklagte ab, ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) liege nicht vor. Aus der Auftragsbestätigung ließen sich alle erforderlichen Informationen entnehmen.

Der Kläger ist der Ansicht, das geschäftliche Handeln der Beklagten stelle einen Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG dar. Inkassodienstleister wie die Beklagte seien verpflichtet, auf die entsprechende Anfrage von Verbraucher/innen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dieser Verpflichtung sei die Beklagte nicht nachgekommen, weil sie lediglich eine Auftragsbestätigung übersandt habe, aus der sich die näheren Umstände des Vertragsschlusses nicht ergäben. Es sei weder ausgeführt, wann, über wen noch über welches Fernkommunikationsmittel die Bestellung erfolgt sei. Dem Schuldner werde auf Basis dieser Angaben nicht geholfen, sich an einen getätigten Vertragsschluss zu erinnern.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, er könne 285,27 € Abmahnkosten von der Beklagten verlangen. Der Betrag von 285,27 € sei als Kostenpauschale auf Grundlage des durchschnittlichen Einsatzes von Person- und Sachmitteln ermittelt.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher/innen, denen gegenüber Forderungen für einen Dritten aus Verträgen inkassowise geltend gemacht werden, auf deren Anfragen bezüglich ergänzender Informationen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG zu den wesentlichen Umständen des Vertragsschlusses lediglich eine Auftragsbestätigung des Dritten ohne weitere Angaben zur Verfügung zu stellen und ohne die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn dies wie in Anlage K4 wiedergegeben geschieht. Außerdem hat er beantragt, die Beklagte zur Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 285,27 € zu verurteilen. Das Gericht hat am 19.03.2025 antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen, welches der Beklagten am 22.03.2025 zugestellt worden ist. Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit bei Gericht am 03.04.2025 eingegangenen Schriftsatz Einspruch erhoben.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19.03.2025 aufrecht zu erhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19.03.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie meint, sie habe die erforderlichen Auskünfte erteilt. In dem Forderungsschreiben vom 03.06.2024 seien die notwendigen Angaben über den Auftraggeber und über den Vertragsgegenstand mit dem Datum des Vertragsabschlusses enthalten gewesen. Mit E-Mail vom 24.06.2024 seien ergänzende Informationen zum Vertragsabschluss, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfrist erteilt worden.

Entscheidungsgründe

Der statthafte, form- und fristgerecht erhobene Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 19.03.2025 hat den Rechtsstreit gem. § 342 ZPO in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt. In der Sache bleibt ihm aber der Erfolg versagt. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist als Verbraucherverband gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruchs klagebefugt.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus den §§ 8, 3, 3a UWG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 RDG zu.

Die Beklagte hat eine nach § 3, 3a UWG unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen, weil sie entgegen § 13 a Abs. 2 Nr. 2 RDG auf Anfrage nicht die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses mitgeteilt hat.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG muss ein Inkassodienstleister auf die Anfrage einer Privatperson bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses schriftlich mitteilen. Eine derartige Anfrage hat der Kläger im Auftrag der betroffenen Verbraucherin, [REDACTED], am 19.07.2024 gestellt. Die von der Beklagten auf diese Anfrage hin erteilte Auskunft genügt nicht den Anforderungen, die gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG an eine solche Auskunft gestellt werden. Die Beklagte hat lediglich eine Auftragsbestätigung vom 09.10.2023 der NVM übersandt, in der ein Vertragsschluss hinsichtlich des Bezuges der Zeitschrift Focus bestätigt wurde. Aus dieser Auftragsbestätigung lassen sich nicht die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses ableiten. Es ist weder mitgeteilt, ob der Vertrag telefonisch, im Internet oder an der Haustür geschlossen worden ist noch an welchem Datum der Vertragsschluss erfolgte. Zu den wesentlichen Umständen des Vertragsschlusses zählen aber insbesondere Angaben zur Art und Weise des Vertragsschlusses. Denn das erklärte Ziel des Gesetzgebers im Rahmen der Neufassung des § 13a RDG war, Privatpersonen die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Informationen über den geltend gemachten vertraglichen Anspruch zu erhalten. Anlass der

Gesetzesänderung waren Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen. Aus diesem Grund wurden gezielte Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht vorgenommen, die geeignet sind, Missbrauch zu unterbinden, ohne die effektive und seriöse Beitreibung berechtigter Forderungen zu erschweren (BT-Dr. 17/13057, S. 1). Ein Ansatzpunkt war dabei, die Inkassounternehmen zu verpflichten, auf Anfrage nähere Informationen zum Vertragsschluss mitzuteilen. Diese näheren Informationen dienen der Transparenz und sollen dem Verbraucher ermöglichen, die Berechtigung der geltend gemachten Forderung zu überprüfen (Krenzler/Remmert, Rechtsdienstleistungsgesetz, 3. Auflage 2023, § 13a, Rdn. 40). Dies erscheint insbesondere dann erforderlich, wenn – wie vorliegend – kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden ist, sondern lediglich eine mündliche Vereinbarung im Rahmen einer telefonischen Werbeaktion. Aus diesem Grund ist auch in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich festgehalten, dass zu den wesentlichen Informationen des Vertragsschlusses insbesondere die Angaben zur Art und Weise des Vertragsschlusses zählen (telefonisch, per Internet oder mündlich an der Haustür) (BT-Dr. 17,13057, S. 19, so auch BeckOK RDG, Grunewald/Römermann, 34. Auflage, 01.01.2025, § 13a, Rdn. 17). Diese Informationen hat die Beklagte auf die entsprechende Anfrage nicht mitgeteilt. Die erteilte Auskunft genügt damit nicht den Anforderungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG.

Soweit die Beklagte geltend macht, die erforderlichen Informationen seien der Verbraucherin schon vorab mitgeteilt worden, greift auch dieser Einwand nicht durch. Zwar ist das Datum des Vertragsschlusses im Schreiben vom 03.06.2024 mitgeteilt worden. Die Art und Weise des Vertragsschlusses ist allerdings weder in dem Schreiben vom 03.06.2024 noch in der E-Mail vom 24.06.2024 mitgeteilt worden.

Damit hat die Beklagte gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Der Verstoß ist darüber hinaus geeignet, die Interessen von Verbrauchern zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund rechtfertigen Verstöße gegen diese Vorschrift einen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG (vgl. Krenzler/Remmert, a.a.O., Rdn. 52).

Der Kläger kann daher Unterlassung von der Beklagten verlangen.

2.

Da ein Unterlassungsanspruch besteht, hat der Kläger auch Anspruch auf Erstattung pauschalierter Abmahnkosten gem. § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von 285,27 €. Der diesbezügliche Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

3.

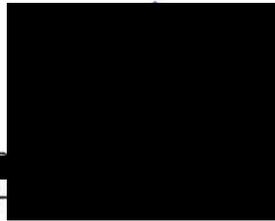
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit basiert auf § 709 S. 2 ZPO.

4.

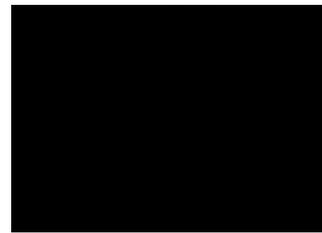
Da dem Versäumnisurteil vom 19.03.2025 versehentlich nicht die Anlage K 4 beigelegt war, war diese im Wege der Urteilsberichtigung gem. § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen. Die Anlage K 4 ist diesem Urteil beigelegt.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht



H





GMI - Postfach 2005 - 49010 Osnabrück

Verbraucherzentrale Berlin e.V.
[REDACTED]
Ordensmeisterstraße 15-16
13187 Berlin

Kontaktdaten:

Tel.: 0541/58053-425
Fax: 0541/58053-110
E-Mail: kontakt@gmi-service.de
Bürozeiten: Mo.-Fr. 08:00-19:00 Uhr
 per WhatsApp an 0541/58053445

Bankverbindung:

Vereinigte Volksbank eG
Kontoinhaber: GMI
BIC: GENODEF1OSV
IBAN: DE40 2659 0025 1009 1904 03
 PayPal: ueberweisung@gmi-service.de

Zeitschriftenbezug "Focus"

Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG ./. [REDACTED]

Aktenzeichen: 2430513686

Bei Zahlungen/Rückfragen angeben

Osnabrück, 19.08.2024

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihre Aufforderung vom 19.08.2024 zur Erteilung einer Auskunft, welche personenbezogenen Daten über [REDACTED] bei uns gespeichert sind, haben wir erhalten und kommen dieser gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung nach.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Einblick in die bei uns zu der Person gespeicherten Daten.

Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Für die schnelle Kommunikation nutzen Sie unser Serviceportal:
www.gmi-service.de/schuldnerportal

Mit freundlichen Grüßen

GMI - Gesellschaft für Mahn- und Inkassowesen mbH
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

Anhang:

- Auskunft über gespeicherte Daten

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. Rechtsverfolgung. Weiterer von uns verfolgter Zweck der Datenverarbeitung ist das Forderungsmanagement. Die Verarbeitung der Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO für die Erfüllung eines Vertrags mit der Firma PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG, Bahndamm 9, 23617 Stockelsdorf erforderlich, da hierzu auch die Zahlungsverpflichtung gehört. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Zusammenhang mit der Forderung gegen Frau Molina.

Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungsinformationen. Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns von der Firma PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG, Bahndamm 9, 23617 Stockelsdorf übermittelt.

Angaben zu der Person:

Bei uns sind die folgenden Daten zu der Person gespeichert:

Interne Kennung:	██████████
Anrede:	██
Vorname:	██
Name:	██████

Gespeicherte Adresse(n):

Die folgenden Adressen zu der Person sind bei uns hinterlegt:

Straße:	██████████
Land:	D
PLZ:	██████
Ort:	██████
Postanschrift:	Ja
Herkunft der Daten:	Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG
Herkunftsdatum:	31.05.2024

Durchgeführte Ermittlungen:

Folgende Anfrage(n) wurde(n) zur Ermittlung gestellt:

Anfrage:	Rufnummernermittlung
Datum:	10.06.2024

Kommunikationsmittel:

Die folgenden Kommunikationsmittel sind zu der Person bei uns gespeichert:

Bezeichnung:	E-Mail
Wert:	████████████████████
Aktiv:	Ja
Herkunft der Daten:	Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG
Herkunftsdatum:	31.05.2024

Empfänger der Daten:

Im Rahmen des Inkassoverfahrens werden wir bzw. wurden bereits Ihre Daten an unseren Auftraggeber, die Firma PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG, Bahndamm 9, 23617 Stockelsdorf und ggf. folgende Kategorien von Empfängern übermitteln/übermittelt, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien und Dienstleister.

Eine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO findet nicht statt (Art. 15 Abs. 1 Nr. 8 DSGVO).

Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 DSGVO).

Dauer der Speicherung:

Nach Zahlung der ausstehenden Forderung oder Beendigung des Inkassoverfahrens prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir die Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen (gesetzliche Aufbewahrungsfrist gem. § 147 AO).

Rechte der betroffenen Person:

██████████ stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit.

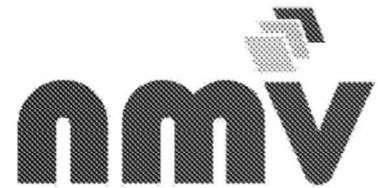
Außerdem steht ██████████ nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover



Nick Medien Vertriebsunion

nmv GmbH & Co. KG, Luisenstraße 15, 74219 Möckmühl

343644004



09. Oktober 2023

Herzlich willkommen bei der nmv

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Zeitschriften-Bestellung. Wir freuen uns, Sie als neuen Kunden begrüßen zu dürfen.

Alle wichtigen Daten zur Belieferung haben wir für Sie zusammengefasst:

Kundennummer:	[REDACTED]
Wunschzeitschrift:	Focus
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Beginn der Lieferung:	Heft-Nr. 45/2023, erscheint am 04.11.2023
Vorteilsangebot:	12 Monate lesen, die ersten 3 Monate übernimmt der Kooperationspartner, 9 Monate zahlen
Zahlungsweise:	Rechnung

Sie erhalten Ihre Wunschzeitschrift zum Heftpreis von derzeit 5,60 € inklusive USt und Versandkosten. Die Zeitschrift erscheint 52 mal jährlich.

Wir bitten, die umseitigen Liefervereinbarungen zu beachten.

Bezüglich Ihrer Betroffenenrechte aus der Datenschutz-Grundverordnung gem. Art. 15 ff. DS-GVO, wie z.B. Ihres Auskunftsrechtes, beachten Sie bitte den umseitigen Datenschutzhinweis.

Wichtig: Unterstützen Sie uns. Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. durch Umzug schnellstmöglich mit. Post-Nachsendeaufträge gelten nicht für Zeitschriften.

Viele Grüße

Team nmv

PS.: Mit der Betreuung Ihres Zeitschriftenabonnements inkl. Abrechnung haben wir die PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG beauftragt. Sie erreichen das Team montags bis freitags von 8.00 – 19.00 Uhr und samstags von 8.00 – 14.00 Uhr, telefonisch unter 0451/4906700, per Fax 0451/4906670, per E-Mail: info@pvz.de oder per Kontaktformular: <https://www.pvz.digital/kundenservice>.

Datenschutzhinweis/ Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und zu Zwecken der Briefwerbung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO liegt in der Kundenbindung und der Bewerbung von unseren Produkten. Der Werbenutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen, formlos gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten (für die Kontaktdaten: siehe unten) widersprechen (Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs nutzen wir Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke. Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dienstleister, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind (Zahlungsdienstleister, Zustelldienste etc.). Eine Übermittlung an weitere Dritte findet ohne Ihre Einwilligung nicht statt. Wir werden Ihre Daten löschen, wenn eine weitere Speicherung zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bestehen gesetzliche oder interne Aufbewahrungsfristen, so werden die Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gesperrt und erst mit dem Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist gelöscht. Sie haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen, das Recht auf

- Auskunft bezüglich der über Sie gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit Ihrer Daten in einem gängigen Format (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht sich über die Datenverarbeitung bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Eine automatisierte Entscheidungsfindung besteht nicht.

Verantwortlicher

NMV Verwaltungs GmbH, Luisenstraße 15, 74219 Möckmühl; Tel.: 06298/93779-0; Fax: 06298/93779-60; E-Mail: info-abomix@nmv-union.de

Datenschutzbeauftragter

datenschutz@nmv-union.de oder unter unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“

Liefervereinbarung

1. Das Abonnement ist zum Ende der Mindestlaufzeit oder jederzeit danach mit einer Frist von einem Monat in Textform (per Briefpost, Fax oder E-Mail) kündbar.

2. Der Bezugspreis unterliegt der für alle Bücher und Presseerzeugnisse geltenden Preisbindung durch den Verlag. Dementsprechend ist der Bezugspreis anzupassen, wenn der Verlag den gebundenen Preis herabsetzt oder erhöht. Eine Preiserhöhung kann nur in angemessenem Umfang aufgrund gestiegener Produktions- oder Vertriebskosten (Papier-, Druck-, Lohn- und Vertriebskosten) vorgenommen werden. Erhöht sich der vertraglich vereinbarte Preis um mehr als 10 Prozent, hat der Abonnent ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des nächsten Monats.

3. Die Bezugsgebühren werden in branchenüblicher Weise während des Bezugszeitraums je nach Erscheinungsweise der bestellten Zeitschrift für drei, vier, sechs oder zwölf Monate im Voraus zur Zahlung fällig. Aufgrund höherer Gewalt ausgefallene Heftlieferungen werden durch Erteilung einer entsprechenden Gutschrift vergütet.

4. Die Bezugsgebühren sind an den mit der Betreuung beauftragten Dienstleister fristgerecht anzuweisen. Eine entsprechende Zahlung hat insoweit Erfüllungswirkung. Leistet der Besteller keine fristgerechte Zahlung, wird der mit der Betreuung beauftragte Dienstleister ihn unter Fristsetzung mahnen. Lässt der Besteller die Mahnung unbeachtet, wird der mit der Betreuung beauftragte Dienstleister ihm unter Hinweis auf die ihm zustehenden Rechte eine Nachfrist setzen. Lässt der Besteller auch diese Nachfrist unbeachtet, ist der mit der Betreuung beauftragte Dienstleister berechtigt, entweder neben den rückständigen Bezugsgebühren (mindestens zwei volle Monatsrückstände) auch die bis zum Ende laufenden Bezugszeitraums (höchstens ein Jahr) fällig werdenden Bezugsgebühren zzgl. der angefallenen Mahnkosten und Verzugszinsen zu beanspruchen oder die weitere Vertragserfüllung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen neunzig Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt neunzig Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, nutzen Sie das Formular auf <https://www.pvz.digital/widerruf>. Alternativ kontaktieren Sie PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG, Bahndamm 9, 23617 Stockelsdorf, Tel: 0451/4906700 oder E-Mail: info@pvz.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Die Rücksendung der erhaltenen Ware ist nicht erforderlich. Sollten Sie die Ware dennoch an uns zurücksenden, so tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, nutzen Sie bitte das Formular auf <https://www.pvz.digital/widerruf> oder füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG, Bahndamm 9, 23617 Stockelsdorf oder per E-Mail: info@pvz.de
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/das Erbringen der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

3436440014

PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG, Bahndamm 9, 23617 Stockelsdorf
Kontaktformular: <https://www.pvz.digital/kundenservice> Tel.: 0451/4906700 Fax: 0451/4906670 E-Mail: info@pvz.de
Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Protokoll

Folgende Dokumente wurden durch [REDACTED] untrennbar verbunden:

Blatt	Dokumentname	Originalname	Typ
130 - 135	Urteil	31411_10092025_10375 5_TRResiscan_LG.pdf	Urteil
137 - 141	Anlage_K4	Anlage_K4.pdf	Andere / Sonstige

Die untrennbare Verbindung wurde am **17.09.2025** um **12:27** Uhr erstellt.

Verkündet am 16.09.2025
[Redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle